



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion,
"Milde Urteile geben zu denken" ([2008/253](#))

Datum: 9. März 2010

Nummer: 2010-086

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Postulat von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, "Milde Urteile geben zu denken" ([2008/253](#))

Vom 9. März 2010

Am 16. Oktober 2008 reichte Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP, ein [Postulat](#) betreffend "Milde Urteile geben zu denken" ein.

"In jüngster Zeit stossen immer mehr Urteile für Strafdelikte in der breiten Bevölkerung auf grosses Unverständnis. Ganz offensichtlich macht sich eine lasche Bestrafungs-Praxis breit, die oft das Wort Strafe nicht mehr verdient und sicher auch keine abschreckende oder präventive Wirkung mehr hat. Verschiedene Fälle haben ob der milden Bestrafungspraxis schon grosse Diskussionen ausgelöst. So u.a. eine längere Serie von über 20 Einbrüchen in verschiedene Vereinslokalitäten und Häuser, für die die Täter lediglich kleine bedingte Strafen erhielten. In aller Munde war der Fall wegen des Werfens von lebensgefährlichen Feuerwerkskörpern in die Zuschauermenge im Stadion St. Jakob, wofür die Täter unverständlicherweise lediglich mit kleinen Geldbussen, die dann erst noch zum grössten Teil bedingt ausgesetzt wurden, bestraft wurden! Oder der jüngste Fall: In Oberwil tötet ein Tierschänder qualvoll 3 Kälber. Die Strafe beträgt dafür lediglich Fr. 1'500.-Busse!"

Wie sind solche Urteile zu verstehen? Kann man mit der Verhängung von kleinen Geldstrafen anstatt Freiheitsstrafen noch von einer "gerechten" Bestrafung sprechen? Brauchen wir eine strengere Gesetzgebung oder brauchen wir ganz einfach strengere Richter oder Staatsanwälte? Die Sorge der Bevölkerung ist verständlich und das Gefühl der Sicherheit nimmt stetig ab. Denn solche Urteile führen kaum dazu, dass weniger Straftaten verübt werden.

Die Regierung bitte ich über die Grundsatzfrage zu berichten, ob die Strafjustiz in unserem Kanton in der Tendenz nicht zu milde ist und ob grundsätzlich den Straftaten angemessene Strafen und Urteile ausgesprochen werden, die noch als wirkliche Strafen bezeichnet werden können und eine abschreckende und präventive Wirkung haben."

Der Regierungsrat zeigte sich am [27. November 2008](#) anlässlich der Behandlung im Parlament bereit, dem Landrat im Sinne des Prüfens und Berichtens einen Bericht zu unterbreiten. Allerdings müsse dabei die Gewaltenteilung gewährleistet sein - die Inhalte der Urteile sind nicht von der Regierung, sondern vom Kantonsgericht zu beurteilen. Nach eingehender Diskussion, die sich vor allem mit der Gewaltenteilung und der Sinnhaftigkeit des Sanktionen-

systems (bedingt ausgesprochene Geldstrafen) befasste, stimmte der Landrat einer Überweisung mit 48 zu 27 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Postulant stellt die Frage, ob die basellandschaftlichen Strafbehörden bei der Bestrafung von Tätern zu milde seien und wirft zudem die Frage nach dem Sinn des bundesrechtlichen Strafsanktionensystems auf. Wie der Regierungsrat anlässlich der Entgegennahme des Postulats und der Landratsdebatte ausdrücklich darlegte, wird er sich aufgrund der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit nicht zu einzelnen Urteilen äussern. Regierung und Parlament sind für die Vorbereitung, bzw. für den Erlass der Gesetze zuständig, aufgrund der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Gerichte dürfen sie aber nicht auf die richterliche Urteilsfindung einwirken.

Das Kantonsgericht hat auf Einladung durch die Sicherheitsdirektion ebenfalls eine Stellungnahme verfasst, die der Vorlage beiliegt. Einzelne Passagen daraus werden zitiert.

Die Sicherheitsdirektion hat den langjährigen Strafrechtslehrer an der Universität Basel, Professor Günter Stratenwerth, gebeten, eine Kurzbeurteilung zu den einzelnen Fällen abzugeben.

2. Kurzbeurteilung der im Postulat aufgeführten Fälle durch Professor Günter Stratenwerth, Basel

Der Strafrechtsexperte gelangt in seiner Stellungnahme zu folgender Beurteilung:

"Fall a) Es geht dabei zunächst um eine Serie von Einbrüchen in (unbewohnte) Club- und Waldhütten, für die die Haupttäter zu Freiheitsstrafen von 2 Jahren bzw. 15 Monaten, ein weiterer teilweise Beteiligter zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Strafmindernd fiel dabei die Verletzung des Beschleunigungsgebotes durch die Staatsanwaltschaft ins Gewicht; bei einem Teil der Delikte waren bereits zwei Drittel der Verjährungsfrist abgelaufen.

Dass die Strafen bedingt ausgesprochen wurden, entspricht dem geltenden Recht: Rückfallgefahr bestand bei den Verurteilten nicht. Ausserdem hatten sie den angerichteten Sach-

schaden in Höhe von insgesamt CHF 213'000 zu bezahlen. Von einem besonders milden Urteil könne nicht gesprochen werden.

Fall b) Der Fall des Werfens gefährlicher Feuerwerkskörper im Stadion St. Jakob ist in Basel-Stadt abgeurteilt worden, kann also nicht Gegenstand irgendwelcher Rügen in Baselland sein. Zu bemerken ist aber, dass das schweizerische Strafgesetzbuch nur denjenigen mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht, der «einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt» (Art. 129). Davon konnte hier offenkundig nicht die Rede sein. Dann aber blieben nur Übertretungen nach kantonalem Recht, die eben nur mit Busse bedroht sind.

Fall c) Im Fall des Tierschänders endlich, der drei Kälber dadurch misshandelt (und zwei von ihnen tödlich verletzt) hatte, dass er ihnen den Stiel einer Mistgabel in den Anus stiess, handelt es sich ganz offenbar um einen psychisch schwer gestörten Menschen. Die Strafe betrug nicht, wie im Postulat behauptet wird, lediglich 1'500 Fr. Busse, sondern 100 Tagessätze zu je 50, also 5'000 Franken plus jene Busse; hinzu kamen Verfahrenskosten von 9'000 und Schadensersatz von weiteren 4'000 Franken. Dass es sinnvoller gewesen wäre, einen in so hohem Grade therapiebedürftigen Täter zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, erscheint danach in hohem Masse zweifelhaft."

3. Stellungnahme des Kantonsgerichts

Das Kantonsgericht hält in seiner Stellungnahme vom 15. September 2009 fest, dass die Gewaltenteilung nicht nur unter den Staatsgewalten, sondern auch innerhalb der Justiz, also mithin im Verhältnis der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde zu den unteren Gerichtsinstanzen bzw. zu den Strafverfolgungsbehörden gelte. Die richterliche Unabhängigkeit verbietet der Rechtsmittelinstanz, ausserhalb eines Rechtsmittelverfahrens Stellung zu einem vorinstanzlichen Urteil zu nehmen. Deshalb enthält sich das oberste Gericht unseres Kantons einer inhaltlichen Stellungnahme zur Bestrafungspraxis der basellandschaftlichen Strafbehörden. Hingegen weist das Kantonsgericht darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt im Strafverfahren Parteistellung haben und Urteile, die ihnen zu mild erscheinen, mit Einsprache, Appellation oder Beschwerde an die nächste Gerichtsinstanz weiterziehen können. Der Staatsanwaltschaft und dem Besonderen Untersuchungsrichteramt komme dadurch auch eine korrigierende Funktion zu.

4. **Stellungnahme der Staatsanwaltschaft**

Gemäss der Einschätzung der Staatsanwaltschaft gibt es verschiedene Faktoren, die zu einem - je nach Optik - zu "milden" Gerichtsurteil führen können:

- Die bundesgerichtliche Rechtsprechung lege das Strafgesetzbuch so aus, dass häufig bei verschiedenen Varianten der Bestrafung die für den Täter günstigere als zwingend vorgeschrieben wird.
- Häufige Ursache für im Ergebnis milde Strafen seien Beweisprobleme, die zu teilweisen Freisprüchen führen, so dass die Strafe gemessen an den angeklagten Vorwürfen als mild wahrgenommen wird. Dies weise allerdings nicht auf einen Mangel in der Justiz hin, sondern gehöre zum einem rechtsstaatlichen Justizsystem.
- Eine weitere Ursache liege in den stetig wachsenden formellen Anforderungen an die Untersuchung: Bereits kleinste Fehler können dazu führen, dass Freisprüche erfolgen müssen, was sich zwangsläufig auch auf das Strafmass der allenfalls noch verbleibenden Delikte auswirke. Die formellen Voraussetzungen würden teilweise von der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erhoben, immer häufiger aber auch durch die Gesetzgebung.

Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Anzahl der Weiterzüge durch die Anklagebehörden sowie der Ausgang der Rechtsmittelverfahren nur von begrenzter Aussagekraft sind, da jede Urteilsänderung inhaltlich auf den Grund hin untersucht werden müsste: Beispielsweise, ob es alleine die Strafzumessung betrifft, ob aufgrund einer anderen Sachverhaltswürdigung weitere oder andere Straftatbestände als erfüllt betrachtet werden, oder ob ein gleich gewürdigter Sachverhalt rechtlich anders qualifiziert wird.

5. **Stellungnahme des Regierungsrats**

Generell scheint es dem Regierungsrat und den zu diesem Postulat Befragten schwierig, aufgrund einzelner, in der Presse erwähnter Verfahren Rückschlüsse auf angeblich zu milde Urteile ziehen zu wollen. Ohne den Einzelfall zu kennen, bleibt es reine Spekulation, inwiefern ein bestimmtes Strafmass als "mild" oder adäquat zu bewerten ist. Der Aufwand für die Detailüberprüfung der Strafurteile erscheint dem Regierungsrat als *unverhältnismässig*. Um eine seriöse Datenbasis zu erhalten, müssten eine grosse Anzahl von Urteilen gründlich untersucht werden. Zusätzlich wären die zu überprüfenden Delikte und Beurteilungskriterien zu definieren und eine auswärtige, von den Baselbieter Behörden unabhängige und juristisch geschulte Fachperson oder eine Universität mit der Aufgabe zu betrauen. Die zu überprüfen-

den Urteile müssten aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert werden. Ob die Urteilspraxis in unserem Kanton zu milde ist, müsste nicht alleine anhand der eigenen Urteile überprüft werden, sondern auch im Vergleich mit Strafurteilen aus anderen Kantonen.

Das Vorhaben würde eine in jeder Hinsicht – zeitlich, personell und finanziell – ausserordentlich aufwändige empirische Untersuchung erfordern. Vorsichtige Schätzungen von Fachleuten gehen dahin, dass von Kosten im Rahmen von mindestens Fr. 100'000 ausgegangen werden müsste.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass in unserem Kanton auf eine solche Untersuchung mit guten Gründen verzichtet werden kann. Die Rechtsprechung unserer Strafgerichte ist anerkanntermassen von hoher Qualität und geniesst einen sehr guten Ruf. Die Staatsanwaltschaft vertritt den Strafanspruch des Staats. Sollten bestimmte Urteile nach ihrer Beurteilung im Einzelfall tatsächlich zu *milde* ausfallen, zieht sie die betreffenden Entscheide mittels Einsprache, Appellation oder Beschwerde an die nächst höhere Strafgerichtsbehörde und nötigenfalls auch an das Bundesgericht weiter. Auf diese Weise besteht Gewähr, dass Strafurteile, die zu *mild* erscheinen, mindestens durch eine nächst höhere Instanz auf ihre Richtigkeit und Angemessenheit überprüft werden.

6. Ausblick: Die Vorhaben des Bundes zur Teilrevision des Strafgesetzbuches StGB

Der Postulant wirft unter anderem die Frage auf, *ob es strengere Gesetze braucht*.

Zusammen mit Fachleuten aus der Strafjustiz ist auch der Regierungsrat der Überzeugung, dass das seit dem 1. Januar 2007 geltende Sanktionensystem (u.a. Einführung bedingter Geldstrafen und von teilbedingten Strafen bis 3 Jahren) dringender Korrekturen bedarf.

Das verbreitete Unbehagen über zahlreiche Elemente des neuen Sanktionenrechts ist in der Sondersession des Nationalrats vom 3. Juni 2009 Jahres deutlich zum Ausdruck gekommen. Parallel dazu führte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bei den Kantonen eine Umfrage zu den ersten Erfahrungen und kurzfristig realisierbaren Änderungen des Strafrechts durch, deren Ergebnisse nun von einer Expertengruppe beraten werden.

Die Vorsteherin der Sicherheitsdirektion hat sich im Rahmen dieser Umfrage gegenüber Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf geäußert und festgehalten, dass die mit der Anwen-

dung des StGB befassten Behörden - namentlich Strafverfolgung, Gerichte und Vollzug - erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung haben, die behoben werden sollten.

Insbesondere die Regel, Geldstrafen und die Anordnung von Gemeinnütziger Arbeit bedingt auszusprechen, hält die Sicherheitsdirektion für verfehlt. Aus der Sicht der Praxis bzw. der Betroffenen (Täter wie Opfer) sind diese Sanktionen zu abstrakt, um irgendwelche Wirkungen entfalten zu können. Deshalb plädiert unser Kanton in der Umfrage des EJPD für eine Streichung der Begriffe "Geldstrafe" und "gemeinnütziger Arbeit" aus Artikel 42 des Strafgesetzbuchs (StGB). Unbedingte Geldstrafen oder Gemeinnützige Arbeit werden in der Stellungnahme des Kantons gegenüber dem EJPD als wirksame Sanktionen beurteilt, bedingte hingegen nicht.

Gemäss dem Beschluss des Ständerats vom Dezember 2009 soll das neue Strafrecht nicht übereilt korrigiert werden. Der Ständerat hat das vom Nationalrat eingeschlagene Tempo gedrosselt. Er will erst eine gründliche Überprüfung der umstrittenen Strafen. In zwei Punkten folgte die Kleine der Grossen Kammer. So verlangt der Ständerat vom Bundesrat Vorschläge, wie der Sicherheit potenzieller Opfer von Gewalttätern besser Rechnung getragen werden kann, sowie eine Verlängerung der Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten.

Der Regierungsrat erwartet von den Bundesbehörden, dass die erkannten Mängel des Sanktionenrechts möglichst bald getilgt werden. Auch die materiellen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sind darauf zu überprüfen, ob die vorgesehenen Strafraumen noch als angemessen erscheinen oder ob eine Anpassung an geänderte Verhältnisse und Erfordernisse als notwendig erscheint.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat anzuschreiben.

Liestal, 9. März 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wüthrich

Der Landschreiber:
Mundschin